

Az.: 2 A 883/16  
3 K 1352/14

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die  
Westsächsische Hochschule Zwickau (FH)  
vertreten durch den Rektor  
Dr.-Friedrichs-Ring 2 A, 08056 Zwickau

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Besoldung von Professoren; besondere Leistungsbezüge  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 24. Juli 2017

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Oktober 2016 - 3 K 1352/14 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 VwGO liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger ist Hochschullehrer für Kraftfahrzeugtechnik/Instandhaltung an der Westsächsischen Hochschule Zwickau im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (BesGr W 2). Er begehrt die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre und Forschung. Mit Bescheid vom 18. Dezember 2013 gewährte ihm die Westsächsische Hochschule Zwickau gemäß § 5 ihrer Leistungsbezügeordnung für den Bereich der Lehre besondere Leistungsbezüge in Höhe von 300 € monatlich (für zwei Leistungsstufen) befristet für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016; eine Gewährung von Leistungsbezügen für den Bereich der Forschung wurde mit der Begründung abgelehnt, der Antrag könne sich nur auf einen Leistungsbereich beziehen. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Westsächsische Hochschule Zwickau mit Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 2014 zurück.
- 3 Die am 14. Februar 2014 vom Kläger erhobene Klage gegen den „Freistaat Sachsen, vertreten durch den Rektor der Westsächsischen Hochschule Zwickau“ auf (teilweise) Neubescheidung wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 19. Oktober 2016 als unbegründet ab. Die Klage sei gegen den falschen Beklagten gerichtet; richtiger Beklagter sei die Westsächsische Hochschule Zwickau, die für die Gewährung der

vom Kläger begehrten Leistungsbezüge zuständig sei. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich bei dieser Aufgabe um eine von der Hochschule wahrzunehmende Selbstverwaltungsangelegenheit oder um eine vom Beklagten übertragene Weisungsaufgabe handele. Der Kläger begehre nicht lediglich die Auszahlung bereits gewährter Leistungsbezüge, sondern wende sich gegen die von der Hochschule in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung über die Gewährung. Die Klage sei ausdrücklich gegen den Freistaat Sachsen gerichtet worden; hieran habe der anwaltlich vertretene Kläger auch nach entsprechenden Hinweisen des Beklagten und des Gerichts festgehalten. Für eine Auslegung, dass stattdessen die Westsächsische Hochschule Zwickau beklagt sein solle, sei deshalb kein Raum.

4 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung.

5 2. Die Berufung ist nicht wegen des Zulassungsgrunds der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.

7 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zutreffend mit der Begründung abgewiesen, dass sich die Klage gegen den Freistaat Sachsen und damit gegen den falschen Beklagten richte. Der Senat verweist hierzu auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts (Urteilsabdruck S. 4 bis 6) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Die Darlegungen des Klägers im Zulassungsantrag geben keinen Anlass, von dieser rechtlichen Würdigung abzuweichen.

8 Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist die Klage gegen den Bund, das Land oder die Körperschaft zu richten, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat; zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die auf erneute Entscheidung über den

Leistungsbezügeantrag des Klägers gerichtete Klage war damit gegen die Westsächsische Hochschule Zwickau als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 SächsHSFG) zu richten, die den Ausgangs- und den Widerspruchsbescheid erlassen hat. Die ausdrücklich - nur - gegen „den Freistaat Sachsen, vertreten durch den Rektor der Westsächsischen Hochschule Zwickau“ erhobene Klage richtete sich damit gegen den falschen Beklagten.

- 9 Auch nach einem schriftsätzlichen Hinweis der Beklagtenseite und einem gerichtlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung hat der anwaltlich vertretene Kläger seine Klage nicht umgestellt, sondern deutlich gemacht, dass Klagegegner weiterhin der Freistaat Sachsen sein solle. Für eine Umdeutung des Klageantrags und nachfolgende Rubrumsberichtigung im Wege der Auslegung war deshalb für das erstinstanzliche Gericht kein Raum (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., § 78 Rn. 16). Aus demselben Grund war auch die vom Kläger im Rahmen des Zulassungsverfahrens beantragte Rubrumsberichtigung abzulehnen (vgl. Hinweis des Senats vom 18. Januar 2017).
- 10 Soweit der Kläger vorbringt, ein Austausch des Beklagten sei ggfs. im Berufungsrechtszug möglich, verhilft dies dem Zulassungsantrag ebenfalls nicht zum Erfolg: Zwar ist eine Klageänderung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 91 VwGO auch noch in der Berufungsinstanz zulässig, nicht jedoch bereits im Zulassungsverfahren (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., Vorb § 124 Rn. 57 m. w. N.).
- 11 Das Verwaltungsgericht hat entgegen der Auffassung des Klägers nicht verfahrensfehlerhaft gehandelt. Zwar kann ein Verfahrensfehler Richtigkeitszweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen. Verfahrensfehler sind Verstöße gegen die Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 3 VwGO normierte richterliche Hinweispflicht gehört. Einen solchen vermag der Senat indes nicht zu erkennen. Soweit der Kläger vorbringt, im Rahmen der mündlichen Verhandlung habe die Vorsitzende seinem Prozessbevollmächtigten die Auffassung der Kammer mitgeteilt, eine Änderung des aus ihrer Sicht falschen Beklagten sei nicht mehr möglich, ist für den Senat bereits nicht nachvollziehbar, ob ein Hinweis mit diesem Inhalt erfolgt ist: Aus den Urteilsgründen ergibt sich lediglich,

dass ein Hinweis zur fehlenden Passivlegitimation des Beklagten erteilt wurde (vgl. Urteilsabdruck S. 5/6); die Niederschrift über die mündliche Verhandlung enthält hierzu keine Angabe, sondern verweist lediglich auf die Erörterung der Sach- und Rechtslage. Die Frage kann jedoch offen bleiben, denn selbst wenn in der mündlichen Verhandlung ein derartiger Hinweis erteilt worden sein sollte, würde es sich hierbei um die im Rahmen des Rechtsgesprächs geäußerte vorläufige Rechtsmeinung der Kammer handeln, die weder das Gericht noch die Beteiligten bindet. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers wäre hierdurch insbesondere nicht gehindert gewesen, den aus seiner Sicht sachdienlichen Prozessantrag zu stellen und die Klage kumulativ oder alternativ gegen die Westsächsische Hochschule Zwickau zu richten, was er trotz Kenntnis von der Möglichkeit der fehlenden Passivlegitimation des Beklagten nicht getan hat.

- 12 Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen das ebenfalls aus § 86 Abs. 3 VwGO folgende Verbot von Überraschungsentscheidungen vor: Wie sich aus den Urteilsgründen (Abdruck S. 5/6) ergibt und vom Kläger nicht in Abrede gestellt wird, hatte die Prozessbevollmächtigte des Beklagten schriftsätzlich auf die ihrer Ansicht nach fehlende Passivlegitimation des Beklagten hingewiesen (Schriftsatz vom 4. Mai 2016, S. 2). In der mündlichen Verhandlung erfolgte hierzu ein richterlicher Hinweis desselben Inhalts. Die rechtliche Problematik war somit allen Beteiligten bekannt; die Abweisung der Klage wegen fehlender Passivlegitimation konnte deshalb für den Kläger nicht überraschend sein.
- 13 3. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 14 Eine Rechtssache besitzt grundsätzliche Bedeutung, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die zulässige Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit sowie einen Hinweis

auf deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008 a. a. O., 194; st. Rspr.).

15

Die vom Kläger aufgeworfene Frage „für sämtliche Streitigkeiten der beamteten Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 als Landesbeamte des Freistaats Sachsen“, gegen welchen zu verklagenden Rechtsträger und richtigen Beklagten sie Klagen auf Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, Funktionsleistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen und hier insbesondere und zentral Leistungsbezüge für besondere Leistungen zu richten haben, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Die Frage bedarf keiner gerichtlichen Klärung, da sich ihre Beantwortung unmittelbar aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften ergibt (vgl. VGH BW, Beschl. v. 23. Januar 1998 - 5 S 2052/97 -, juris Rn. 14); der Senat verweist hierzu auf die Ausführungen unter 2.

16

Die weitere vom Kläger aufgeworfene Frage, ob mit der gesetzlichen Formulierung in § 36 Abs. 1 Nr. 2 SächsBesG, § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsHLeistBezVO „für besondere Leistungen im Bereich der Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung und für die Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs (besondere Leistungsbezüge)“ bzw. „Besondere Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 3 SächsBesG können gewährt werden, wenn besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung, soweit dem Professor kein Privatliquidationsrecht zusteht, und für die Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs festgestellt werden.“ und der tatbestandlichen Aufzählung alternativer Leistungsbereiche entweder ein strenges entweder/oder-Ausschließlichkeitsverhältnis der Leistungsbereiche begründet werde, wie die Passivseite es behauptete, oder ob die Leistungsbereiche im Sinne eines und/oder-Verständnisses der Formulierung nebeneinander treten können, würde sich in einem angestrebten Berufungsverfahren nicht stellen. Denn diese betrifft das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Westsächsischen Hochschule Zwickau, das nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist (vgl. oben unter 2).

- 17 4. Die Berufung ist schließlich nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zuzulassen.
- 18 Um eine Divergenzrüge ordnungsgemäß zu begründen, muss der Antragsteller des Zulassungsverfahrens darlegen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im angegriffenen Urteil in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellte abstrakte Rechtssatz hierzu im Widerspruch steht. Zudem muss aufgezeigt werden, dass der Rechtssatz sowohl für die angegriffene als auch für die herangezogene Entscheidung entscheidungserheblich ist (vgl. Senatsbeschl. v. 31. Juli 2009 - 2 A 497/08 -, juris Rn. 10 und v. 28. April 2011 - 2 A 228/09 -).
- 19 Einen derartigen abstrakten Rechtssatz des Verwaltungsgerichts im Widerspruch zu den vom Kläger benannten Entscheidungen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1985 - 3 C 16/85 - und vom 18. November 1982 - 1 C 62/81 - sowie des Beschlusses des Sächsischen Obergerichtes vom 11. Mai 2016 - 3 D 33/16 -) bezeichnet der Kläger nicht. Auch legt er nicht dar, von welchem entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz der zitierten Entscheidungen das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll. Eine Abweichung ist für den Senat nicht ersichtlich: Sämtliche herangezogenen Entscheidungen befassen sich mit der Rechtsfrage, wie das Gericht mit fehlenden, unklaren oder widersprüchlichen Parteibezeichnungen bzw. mit Zweifelsfällen umzugehen hat. Derartige Umstände waren vorliegend - wie unter 2. dargelegt - nicht gegeben, es war gerade nicht zweifelhaft, gegen welchen Beklagten sich die Klage richtete, so dass dem Gericht die Auslegung im Sinne der vom Kläger herangezogenen Entscheidungen gerade verwehrt war (vgl. Urteilsabdruck S. 6).
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2.
- 21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke